Anlage 3

Spitzenberger Elke

Von:	Ottl Michael
Gesendet:	Montag, 24. April 2023 09:22
An:	Spitzenberger Elke
Betreff:	WG: Antrag auf unverzügliche Beratung des AfD-Antrages vom 27.12.2022 in Sachen "Budgetübertragungen" sowie Beratung des überörtlichen Prüfungsberichtes vom 01.06.2021 (!) und die dazu ergangenen Stellungnahmen - jeweils in öffentlicher Sitzung
Anlagen:	Schmidt Manfred - Behandlung des Antrags vom 27.12.2022.pdf

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 15. April 2023 22:05
An: Niedergesäß Robert [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Re: Antrag auf unverzügliche Beratung des AfD-Antrages vom 27.12.2022 in Sachen "Budgetübertragungen" sowie Beratung des überörtlichen Prüfungsberichtes vom 01.06.2021 (!) und die dazu ergangenen Stellungnahmen - jeweils in öffentlicher Sitzung

Externe E-Mail: Bitte öffnen Sie Links und Anlagen nur, wenn die E-Mail vertrauenswürdig ist.

An den

Landrat des Landkreises Ebersberg

Herrn

Robert Niedergesäß o.V.i.A.

Antrag auf unverzügliche Beratung des AfD-Antrages vom 27.12.2022 in Sachen "Budgetübertragungen" sowie Beratung des überörtlichen Prüfungsberichtes vom 01.06.2021 (!) und der dazu ergangenen Stellungnahmen - jeweils in <u>öffentlicher</u> Sitzung im Rahmen des Art. 46 - Öffentlichkeit - der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO)

Sehr geehrter Herr Landrat Niedergesäß,

nach der auch Ihnen zugegangenen Entscheidung des Herrn **Regierungspräsidenten** von Oberbayern steht jedenfalls jetzt einer **öffentlichen** Beratung des BKPV-Berichtes vom 01.06.2021 und der dazu ergangenen Stellungnahmen der Landkreisverwaltung sowie der Rechtsaufsicht nichts mehr im Wege. Das Gleiche gilt für den AfD-Antrag vom 27.12.2022.

Die von der Rechtsaufsicht als - so wörtlich - "*jedenfalls vertretbar"* getroffene Entscheidung für die seinerzeit auf Antrag hin erfolgte Mehrheitsentscheidung zur damals **nichtöffentlichen** Behandlung nehme ich trotz anderer Überzeugung "realiter" und aus zeitökonomischen Gründen hin, zumal jedenfalls nunmehr die **öffentliche** Behandlung **unstrittig** sein dürfte.

Rein vorsorglich darf ich darauf hinweisen, daß auch nach Aufforderung des Herrn Regierungspräsidenten, "***diese Praxis einzustellen"*** der guten Ordnung halber noch ein förmlicher "**Beseitigungs-Beschluß**" gefaßt werden sollte; Hervorhebung durch den Unterzeichner.

Außerdem sind als zwangsläufige Folgen die **§§ 43** ("*Budgetübertrag"!*) und **45** ("!Verwendung des *Budgetübertrags*") der verwaltungsinternen "Dienstanweisung für das Haushaltswesen, die Buchführung und den Zahlungsverkehr (**Finanz-DA**) aus gegebenem Anlaß **ersatzlos** zu **streichen**, was hiermit zusätzlich beantragt wird.

Auch die **öffentliche** Beratung und Beschlußfassung zum **gesamten Prüfungsbericht** wird z.B. wegen der zu Tage geförderten teilweise **kostenträchtigen** Mängel sowie tarif- und damit **rechtswidrig** gewährten **Zulagen** etc. ein ausreichendes "Zeitfenster" erfordern; auf S. 5 (ungenügende bzw. nicht erfolgte Erledigung früherer Prüfberichte) sowie auf die Seiten 95, 101 ff, 128, 134, 137 und 138 des BKPV-Berichtes erlaube ich mir, **beispielsweise** besonders hinzuweisen. Einzelheiten behalte ich mir ggf. für den Beratungsverlauf vor.

Nicht verhehlen möchte ich meine Verwunderung darüber, daß der offensichtliche Mißstand dieser verharmlosend als "Budgetübertragungen" bezeichnenden **rechtswidrigen Mittelverwendung** über fast zwei Jahrzehnte praktiziert werden konnte, woran noch nicht einmal die bereits im Jahre **2013** im Rahmen des überörtlichen BKPV-Berichtes für die Jahre 2006 - 2011 ausführlich erfolgte **Kritik** zu diesem leidigen Thema auch nur das Geringste an der Fortführung ändern konnte.

Als AfD-Fraktion überlassen wir künftig gerne anderen Fraktionen den Vortritt bei der Beseitigung unvertretbarer Praktiken.

Abschließend bitte ich und empfehle Ihnen, diesen inhaltsträchtigen TOP auch wegen seiner finanziellen Bedeutung nicht etwa wieder am Schluß - kurz vor den "Regularien" (Bekanntgaben, Anfragen etc.), sondern möglichst weit vorne zu platzieren, da am TO-Ende Ermüdungs- und "Diskussionssättigungs-Erscheinungen" nicht auszuschließen sind.

Als vernünftigste Lösung halte ich eine eigene **Sonder-**Sitzung zu diesen umfanfgreichen Materien als formal beste Lösung, was hiermit zusätzlich **angeregt** wird..

Freundliche Grüße

Manfred Schmidt, Vorsitzender der AfD-Kreistagsfraktion

Der Regierungspräsident
von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Herrn Kreisrat
Manfred Schmidt

per E-Mail [redacted]

München, 06.04.2023

Unser Zeichen
1426.12.1.1_EBE-23-1

Behandlung Ihres Antrags vom 27.12.2022 sowie des Berichts des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) für die Jahre 2012 - 2019; Ihr Schreiben vom 06.03.2023

Sehr geehrter Herr Schmidt,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 06.03.2023, mit dem Sie sich gegen die Behandlung Ihres Antrags vom 27.12.2022 in der Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses (KSA) vom 27.02.2023 wenden. Sie monieren, dass dieser dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zugeordnet wurde. Darüber hinaus sehen Sie sich durch die Aufhebung der Sitzung und die damit verbundene Vertagung der noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte in Ihrem - Ihnen aufgrund Ihres Mitgliedschaftsrechts zustehenden - Antragsrecht verletzt.

Nach Prüfung der Angelegenheit durch das zuständige Fachsachgebiet kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), der gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 LKrO auch für den Kreisausschuss und die weiteren beschließenden Ausschüsse gilt, sind Sitzungen öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

   Art. 46 LKrO stellt somit die einfachgesetzliche Ausprägung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, einem tragenden Grundsatz des demokratischen Rechtsstaats dar. Aus der Formulierung des Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO, der inhaltsgleich mit Art. 52 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist, geht hervor, dass in den gesetzlich bestimmten Fällen jedoch Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit gemacht werden dürfen bzw. müssen. So kann es sein, dass die öffentliche Beratung und Beschlussfassung über gewisse Angelegenheiten das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner schädigen würde (vgl. LT-Drs. 2/1140 S. 39).

Unter Wohl der Allgemeinheit sind dabei die Interessen des Bundes, der Länder, der Gemeinde, anderer öffentlicher Körperschaften und der örtlichen Gemeinschaft zu verstehen. Es genügt, wenn diese Interessen nachteilig betroffen werden; eine wesentliche oder nachhaltige Schädigung ist nicht erforderlich (Hölzl/Hien/Huber, GO, Art. 52 Erl. 4; siehe auch VG München, Urteil vom 15.01.2014 – M 7 K 13.2610). Auch wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht im Ermessen des Gemeinderates steht, ist ihm bei der Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ein gewisser Beurteilungsspielraum einzuräumen (Hölzl/Hien/Huber, GO, Art. 52 Erl. 2, 5; siehe auch VG München, a. a. O.).

Der Landkreis Ebersberg führt in seiner Stellungnahme zur nichtöffentlichen Behandlung Folgendes aus:

Sofern der im Antrag von Herrn Kreisrat Schmidt thematisierte Sachverhalt öffentlich behandelt wird, solange noch keine Bewertung der Sachlage in rechtsaufsichtlicher Hinsicht vorliegt, besteht die dringende Gefahr, dass das öffentliche Ansehen sowie das Vertrauen in die Redlichkeit der Landkreisverwaltung unberechtigterweise und nachhaltig beschädigt wird.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat der Gemeinderat (in diesem Fall der KSA) bei der nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO (hier: Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO) zu treffenden situationsgebundenen Prognoseentscheidung einen gewissen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum. Es genügt, wenn sich objektiv nachvollziehbare Sachgründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit anführen lassen (vgl. VGH München, Beschluss vom 20.04.2015 – 4 CS 15.381; siehe auch VGH München, Beschluss vom 03.04.2018 – 15 ZB 17.318).

Gemessen daran ist die Entscheidung des KSA, den gegenständlichen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, jedenfalls vertretbar.

Darüber hinaus hat der Landkreis Ebersberg mitgeteilt, dass die Angelegenheit nach Vorliegen des rechtaufsichtlichen Prüfungsergebnisses öffentlich behandelt werden wird.

2. Grundsätzlich hat jedes Kreistagsmitglied ein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass der Beratungsgegenstand eines von ihm gestellten Antrags in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dieser Anspruch ist Bestandteil des mitgliedschaftlichen Rechts, dem Kreistag Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Nähere Bestimmungen hierzu enthält § 17 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Ebersberg (GeschO-KT).

   Ihrem Antragsrecht wurde entsprochen, indem der von Ihnen am 27.12.2022 gestellte Antrag in die Tagesordnung der Sitzung des KSA am 27.02.2023 aufgenommen wurde. Laut Tagesordnung wurde die Behandlung Ihres Antrags als Tagesordnungspunkt (TOP) 21 für 16:55 Uhr vorgesehen. Die Sitzung dauerte – so führt der Landkreis aus – unvorhergesehener Weise aber länger, sodass TOP 21 nicht mehr aufgerufen werden konnte. § 20 Abs. 8 GeschO-KT sieht vor, dass eine Sitzungsdauer von über fünf Stunden oder über 19.00 Uhr hinaus nur mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden des Gremiums überschritten werden darf. Ausgehend von dieser Regelung informierte Herr Landrat über die Vertagung der übrigen Tagesordnungspunkte. Die Sitzung wurde aufgehoben. Von einer Aufhebung der Sitzung spricht man dann, wenn diese vom Vorsitzenden vor abschließender Behandlung der Tagesordnung endgültig beendet wird; die Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte erfolgt dann – nach entsprechender erneuter Ladung – regelmäßig in der nächsten Sitzung (vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Art. 47 GO Erl. 2).

Dem vom Landkreis übersandten Auszug aus dem Entwurf des Protokolls über die Sitzung des KSA vom 27.02.2023 ist zu entnehmen, dass Sie sich zwar nach der Behandlung des TOP 21 erkundigten, ein Antrag auf Verlängerung der Sitzung über 19.00 Uhr hinaus von Ihnen in Kenntnis der genannten Geschäftsordnungsregelung aber nicht gestellt wurde.

Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Landkreises daher nicht zu beanstanden.

3. Was den Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 angeht, haben wir nach Einholung einer Stellungnahme des Landkreises diesem mitgeteilt, dass wir die Auffassung des BKPV, wonach die Bewirtschaftung der Budgetrücklagen dem geltenden Haushaltsrecht widerspricht, teilen und ihn aufgefordert, diese Praxis einzustellen.

Herr Landrat Niedergesäß erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Konrad Schober